



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

BAUSTOPP FÜR WINDENERGIEANLAGEN WEGEN STÖRUNG EINER MILITÄRISCHEN RADARANLAGE

Oberverwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 27.02.2018 – 8 B 11970/17.OVG

Der auf eine Beschwerde im Eilverfahren ergangene Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Koblenz betrifft eine zum Nutzungskonflikt zwischen Windenergie und militärischen Radaranlagen der Bundeswehr ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Neustadt a. d. Weinstraße (vgl. unser *Update Rechtsprechung 2/2018*).

In dieser Entscheidung hatte das VG dem Antrag eines Vorhabenträgers auf Anordnung der sofortigen Vollziehung seiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung dreier Windenergieanlagen (WEA) entgegen den Bedenken der Bundeswehr stattgegeben. Im Beschwerdeverfahren änderte das OVG diese Eilentscheidung des VG und lehnte den Antrag des Vorhabenträgers ab. Nach Auffassung des OVG ist die Sach- und Rechtslage als offen anzusehen. In der Sache überwiege das Aussetzungsinteresse der Bundeswehr das wirtschaftliche Vollzugsinteresse des Vorhabenträgers. Denn das VG sei von einem unzutreffenden Maßstab für das Vorliegen einer relevanten Störung der Polygone-Einrichtung ausgegangen. Eine rechtserhebliche Störung der Funktionsfähigkeit einer Radaranlage im Sinne des insoweit einschlägigen § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 BauGB liege vor, wenn die Radaranlage in ihrer technischen Funktionsweise in einem Maß beeinträchtigt werde, das sich auf die Aufgabenerfüllung des Betreibers auswirke. Dabei dürften der Bundeswehr nach Ansicht des OVG keine überhöhten Darlegungsanforderungen auferlegt werden. Unter Berücksichtigung des im vorläufigen Rechtsschutzfahren geltenden Prüfungsmaßstabs sei das Vorbringen der Bundeswehr jedenfalls nicht derart unsubstantiiert, dass schon jetzt von ihrem Unterliegen im Hauptsacheverfahren ausgegangen werden könne. Es bedürfe vielmehr zu verschiedenen Fragestellungen einer Sachaufklärung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung des OVG Koblenz stärkt zwar vorerst die Stellung der Bundeswehr. Allerdings könnten die laut OVG im Hauptsacheverfahren zu klärenden Fragen (u. a. ordnungsgemäße Berechnung der vorhabenbedingten Beeinträchtigung des Zielverfolgungsradars, „Vorbelastung“ des Radars durch andere WEA, Ausweichmöglichkeiten der Bundeswehr) darauf hindeuten, dass die Bundeswehr vermeintliche Beeinträchtigungen von ihr betriebener Radaranlagen möglicherweise konkreter darlegen muss, als dies bisher der Fall war. Ob das hier angesprochene Klageverfahren eine allgemeine Trendwende im Nutzungskonflikt zwischen WEA und militärischen Radaranlagen einläuten wird, bleibt abzuwarten.